- 51. 1. Inwieweit steht die Unterlassung der ordentlichen Ründigung bem Recht des Mieters zur außerordentlichen Ründigung entgegen?
- 2. Kann ein nach bem 15. Juli 1931 geschlossener Bergleich über bas Mietverhältnis die außerordentliche Kündigung ausichließen?

Vierte Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 8. Dezember 1931, Zweiter Teil Kap. III (außerordentliche Kündigung von Wietverträgen) §§ 1, 2 (KGV. I S. 699, 708).

VIII. Zivilsenat. Urt. v. 13. Juli 1933 i. S. M. & Co. AG. (M.) w. W. u. Gen. (Bell.). VIII 83/33.

- I. Landgericht Köln.
- II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Klägerin hatte Käume im Hausgrundstüd der Beklagten für zwanzig Jahre gemietet; zugleich war ihr ein Vorkaufsrecht an dem Grundstlid eingeräumt worden. In einem Vorprozeß (Klage vom März 1931) begehrte die Klägerin die Feststellung, daß der notarielle Wietvertrag vom 21. Januar 1927 gemäß § 313 BGB. wegen Formmangels nichtig sei, weil sein Inhalt nicht vollständig beurkundet sei. Hilfsweise forderte sie die Feststellung, daß sie den Wietvertrag gemäß § 565 BGB. kündigen könne. Der Rechtsstreit wurde durch einen außergerichtlichen Vergleich vom 17. November 1931 beendet,

in dem u. a. die Mietdauer um acht Jahre herabgesetzt und der Jahresmietzins für die Zeit seit dem 1. Januar 1932 ermäßigt wurde.

Im vorliegenden Rechtsstreit hat die Alägerin, nachdem sie durch Schreiben vom 2. Januar 1932 das Mietverhältnis auf Grund ber Vierten Notverordnung gekündigt hatte, mit Kücksicht auf den Widerspruch der Beklagten gegen diese Kündigung die Feststellung begehrt, daß ihre Kündigung auf Grund jener Verordnung rechtswirtsam sei. Die Klage ist in allen Rechtszügen abgewiesen worden.

Grünbe:

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß, selbst wenn der beurkundete Vertrag nichtig wäre, jedenfalls zwischen den Varteien seit 1927 ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossenes Mietverhältnis bestehe, das durch Kündigung gemäß § 565 BGB, hätte beendet werben können. Eine ausbrüdliche Kündigung bieses Mietverhältnisses sei aber bis zum Abschluß des Vergleiches vom 17. November 1931 nicht erfolgt, und auch der Hilfsantrag der Rlägerin im Borprozesse sei keine Kündigung gewesen, da er nur auf die Feststellung gerichtet gewesen sei, daß eine etwaige Kündigung wirksam sein würde. Ein Recht zur außerordentlichen Kundigung nach der Notverordnung sei daher grundsählich gegeben, auch wenn der beurkundete Mietvertrag nichtig sei. Der Borberrichter unterstellt sobann. daß der Miewertrag nichtig und nur das erwähnte, auf unbestimmte Reit geltende Mietverhältnis zustandegekommen sei. Für biesen Kall verneint er das Kundigungsrecht der Klägerin gemäß Teil II Kapitel III § 1 Abs. 1 San 2 der Vierten Notverordnung vom 8. Dezember 1931, weil die Rlägerin gemäß § 565 BGB. nach dem 15. Ruli 1931 hätte kundigen können, von diesem Recht aber keinen Gebrauch gemacht habe.

Die Revision führt demgegenüber an, die Klägerin habe kein gesetzliches oder vertragliches Kündigungsrecht gehabt, das sie seit dem 15. Juli 1931 habe ausüben können. Bielmehr sei ihr durch den Bergleich vom 17. November 1931 jedes Kündigungsrecht, das die Beklagten vorher bestritten hätten, genommen worden. Die Beklagten könnten nicht nachträglich, im Gegensate zu ihrem früheren, sür den Bergleichsabschlauß ursächlichen Berhalten, ein Kündigungsrecht der Klägerin aus § 565 BGB. einwenden, ohne gegen Treu

und Glauben zu verstoßen. Die Klägerin habe von ihrem Künbigungsrecht damals auch keinen Gebrauch machen wollen, um nicht die Vergleichsverhandlungen zu gefährden. Endlich müsse angenommen werden, daß die Klägerin vorher durch ihren Hilfsantrag im Vorprozesse vom Kündigungsrecht Gebrauch gemacht habe, denn sie habe durch ihn klar ausgedrückt, daß sie zur Kündigung berechtigt sei und darüber eine gerichtliche Feststellung wünsche.

Diese Darlegungen der Revision gehen fehl. Das außerorbentliche Kundigungsrecht der Notverordnung besteht nicht, wenn der Mieter seit dem 15. Juli 1931 von einem ihm gesetlich ober vertraglich zustehenden Kündigungsrechte keinen Gebrauch gemacht hat. Geht man davon aus, daß das Mietverhältnis der Varteien nach § 565 BGB. gekündigt werden konnte, so stand der Klägerin dieses Kündigungsrecht auch in der Zeit zwischen dem 15. Juli 1931 und dem Abschluß des Vergleiches zu. Sie war also durch den Vergleich keineswegs an der Klindigung gehindert. Sie hat aber nicht gefündigt, wie das Berufungsgericht festgestellt hat. Eine solche Künbigung hat der Vorderrichter auch in dem Hilfsantrage des Vorproxesses nicht gefunden. Das ist eine Auslegung dieses Antrags. die auf tatsächlichem Gebiete liegt und keinen Rechtsirrtum erkennen läßt, übrigens auch, wenn man sich auf ben Standpunkt stellen wollte, daß das Revisionsgericht den Antrag als Prozekerklärung selbst auslegen dürfe, nur ebenso getroffen werden könnte. Mit der Unterlassung der Kündigung ist dann aber schon die Wirkung eingetreten, daß der Klägerin ein außerordentliches Kündigungsrecht nicht erwachsen ist. Eine Berufung auf Treu und Glauben hat in diesem Zusammenhange keinen Platz, benn die Unterlassung ber nach Bertrag ober Geset zulässigen Kündigung gibt nicht ben Beklaaten einen Einwand gegen das außerordentliche Kündigungsrecht ber Klägerin, sonbern hat schon ber Entstehung eines solchen die Grundlage entzogen. Es kommt beshalb nicht barauf an, ob die Bellagten das vertragliche ober gesetliche Kündigungsrecht früher bestritten haben.

Mit der Unterlassung einer auch ohne die Bestimmungen der Notverordnung zulässigen Kündigung ist zum Ausdruck gekommen, daß der Mieter die vertragliche Bindung nicht in einem solchen Waße als drückend empfindet, daß für ihn die einschneidende Maßnahme des Rechts zur außerordentlichen Kündigung erforderlich ist. Diese

Erwägung liegt ganz offensichtlich ber Regelung in § 1 Abs. 1 ber Notverordnung zugrunde. Es können beshalb gewisse Aweifel bestehen, ob mit dem Berufungsgericht anzunehmen ist, die Auffassung der Klägerin, das nicht ausgeübte ordentliche Kündigungsrecht musse unbestritten sein, sinde in Wortlaut und Sinn der Notverordnung überhaupt keinen Anhalt. Vielmehr könnte mit gewisser Berechtigung auch die Meinung vertreten werden, bei Unterlassung der ordentlichen Kündigung bleibe die außerordentliche Kündigung unter Umständen zulässig: zwar nicht immer dann, wenn der Vermieter das Kündigungsrecht bestritten, wohl aber in solchen Fällen. in benen ber Mieter am Bestehen seines Kündigungsrechts ernste Aweifel gehabt habe. Auf diese Frage hier einzugehen, erübrigt sich iedoch, benn im vorliegenden Falle haben solche Aweifel bei ber Rlägerin nicht bestanden. Sie hat vielmehr die Kündigung, wie die Revision vorträgt, bewußt unterlassen, weil sie einen Bergleich über den Inhalt des Mietverhältnisses herbeiführen, also das Mietverhältnis nicht lösen, sondern erhalten wollte.

Das Berufungsgericht hat sodann weiter unterstellt, daß die Mägerin nicht schon durch Unterlassung der ordentlichen Kündigung den Schutz der Notverordnung eingebüßt habe, insbesondere daß entgegen dem Vortrage der Parteien der ansängliche Mietvertrag nicht nichtig gewesen sei. Auch unter diesen Voraussezungen sehnt es das Recht zur außerordentlichen Kündigung ab.

Der Berufungstichter sieht in dem Vergleich vom 17. November 1931 einen neuen Mietvertrag der Parteien oder doch eine Bestätigung des disherigen Vertragsverhältnisses durch die Klägerin. Aus dem Umstande, daß die Kotverordnung die außerordentliche Kündigung nur dei Mietverträgen zuläßt, die vor dem 15. Juli 1931 geschlossen sind, entnimmt er, daß schon eine nach diesem Stichtage liegende Vereindarung, die den Nietvertrag aus früherer Zeit deskätigt, der außerordentlichen Kündigung entgegensteht, sosen die neue Vereindarung nicht nur eine Ermäßigung des Mietzinses im Sinne des § 2 Nr. 1 der Rotverordnung darstellt. In diesem Zusammenhange hat er tatsächlich sessen, daß die Klägerin sich durch den Vergleich — also zu einer Zeit, in der die wirtschaftlichen Vorgänge schon geschehen waren, die in der Hauptsache Anlaß zur Zulassung der außerordentlichen Kündigung gaben — neu binden und troß der völlig veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse das

Mietverhältnis fortseken wollte. Diese Feststellung ist einwandfrei getroffen und bindet das Mevisionsgericht; sie wird übrigens durch ben Bortrag der Revision, die Klägerin habe die Kündigung unterlassen, um den Abschluß des Vergleiches nicht zu gefährden, im vollen Umfange bestätigt. Sie rechtfertigt die Auffassung bes Berufungsgerichts, daß der Vergleich nicht nur die Bedeutung einer Mietzinsermäßigung im Sinne des § 2 Nr. 1 a. a. D. hat, die dem außerorbentlichen Kundigungsrecht nicht im Wege stehen wurde. Es können gegen die Entscheidung auch keine Bedenken daraus hergeleitet werben, daß die neue Abmachung der Parteien ein Bergleich ist. Nach der getroffenen Feststellung hat sich die Klägerin zu dessen Abschluß keineswegs durch das Bestehen einer Bindung aus bem älteren Mietvertrage bestimmen lassen, sondern sie hat ihn geschlossen, weil sie Wert darauf legte, den Bestand des Mietverhältnisses für die Zukunft aufrechtzuerhalten. Dann kann aber der Bergleich ohne Rechtsirrtum als eine freiwillig eingegangene neue Mietvereinbarung behandelt werden. . . .